

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Otterndorf

Beschluss

Terminbestimmung

9a K 3/24

15.04.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 4. Juni 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Großen Specken 7, 21762 Otterndorf, Saal/Raum 23 Nebengebäude, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Odisheim Blatt 505 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
16	Odisheim	21	27	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Verkehrsfläche, Deichstraße 10	24078

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 548.000,00 €

Objektbeschreibung: Wohn-/Mehrfamilien-/Geschäftshaus mit Grünland und Waldfläche

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bungalow mit 246 qm, 3-Familienhaus (ehemalige Reithalle von 1974) 499 qm, Einliegerwohnung 42 qm, Büro (freistehendes Gebäude) 35 qm, 3 x Carport 124 qm, Remise/Geräte 113 qm, Stall 52 qm

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Rechtspfleger